

Verkündet am
23. November 1964
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2235 085

26

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Vertreters Eugen Sch[REDACTED] in Kö[REDACTED]/Bayern,
W[REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die W[REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co.,
Kommanditgesellschaft, K[REDACTED]-B[REDACTED], M[REDACTED]weg [REDACTED],
vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin,
die Firma W[REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
diese vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten
Geschäftsführer Dr. Me[REDACTED], daselbst,

Klägerin und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. November 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der
Bundesrichter Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts in Köln vom
15. Oktober 1963 wird auf Kosten des Beklagten
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin erwirkte gegen den Beklagten am 18. Dezember 1962 beim Landgericht Köln ein Versäumnisurteil über 21 150,21 DM nebst 8 % Zinsen ab 1. Januar 1962 von 19 297,64 DM, das dem Beklagten am 16. Januar 1963 zugestellt wurde.

Vorher war gegen den Beklagten ein Kostenfestsetzungsbeschuß aufgrund des Versäumnisurteils erlassen, der ihm am 7. Januar 1963 zugestellt worden war. Gegen diesen Beschuß hatte der Beklagte am 14. Januar 1963 "sofortige Beschwerde" mit dem Bemerken erhoben, das Landgericht Köln sei nicht zuständig, sollte ein Urteil ergangen sein, so werde dieses von ihm nie anerkannt, die Kostenfestsetzung sei abzuweisen. Das Landgericht behandelte diese Eingabe als Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschuß und wies sie durch Beschuß vom 15. Januar 1963 zurück. In dem Beschuß wurde bemerkt, soweit der Beklagte geltend mache, das Versäumnisurteil vom 18. Dezember 1962 habe als Grundlage des Festsetzungsbeschlusses nicht ergehen dürfen, bleibe es ihm überlassen, "das Versäumnisurteil mit den zulässigen Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen anzugreifen". Dieser Beschuß wurde dem Beklagten am 24. Januar 1963 zugestellt.

Am 15. Februar 1963 ging beim Landgericht ein Schriftsatz der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten vom 14. Februar 1963 ein, in dem es heißt:

"Wir nehmen Bezug auf das Versäumnisurteil vom 18. Dezember 1962 und beantragen:

dem Beklagten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren wegen Versäumung der Einspruchsfrist gegen das vorerwähnte Versäumnisurteil.

- 3 -

Zur Begründung dieses Antrages überreichen wir in der Anlage im Original ein Schreiben des Rechtsanwalts H■■■■, Ho■■■■ über Ha■■■■, an Herrn Rechtsanwalt Dr. F■■■■ (= Prozeßbevollmächtigter des Beklagten) vom 13.2.1963 sowie ein Schreiben der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen in Köln des Landgerichts in Köln an den Beklagten vom 5. Februar 1963."

In dem letztgenannten Schreiben hatte die Geschäftsstelle dem Beklagten mitgeteilt, es sei nicht möglich, ein Verzeichnis der über 700 beim Landgericht Köln zugelassenen Anwälte zuzusenden, auch Rechtsanwaltskammer und Anwaltsverein hätten sich auf Anfrage nicht dazu in der Lage erklärt. Das von der Rechtsanwaltskammer herausgegebene Gesamtanwaltsverzeichnis der Bundesrepublik werde der Beklagte in den Büros der in seiner Nähe ansässigen Rechtsanwälte einsehen können. Das Schreiben des Rechtsanwalts H■■■■ vom 13. Februar 1963 ergibt, daß der Beklagte diesem Anwalt am 12./13. Februar 1963 Auftrag erteilt hat. Es enthält Angaben darüber, worauf nach Ansicht dieses Anwalts zur Begründung des erforderlichen Wiedereinsetzungsgesuchs hinzuweisen sei.

Am 27. Februar 1963 ging beim Landgericht unter Bezugnahme auf den inzwischen anberaumten Termin ein Schriftsatz der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten ein, in dem es heißt:

"In Sachen W■■■■ o./o. Sch■■■■ nehmen wir Bezug auf unseren Antrag vom 14. Februar 1963 und legen zugleich gegen das Versäumnisurteil vom 18.12.1962

Einspruch

ein."



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

11

Das Landgericht verwarf den Einspruch des Beklagten und seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Fristversäumung zur Einlegung des Einspruchs durch Urteil als unzulässig.

Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Mit seiner Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstrebt der Beklagte Aufhebung des Berufungsurteils, Änderung des landgerichtlichen Urteils, Aufhebung des Versäumnisurteils und Abweisung der Klage, hilfsweise Aufhebung und Zurückverweisung.

Entscheidungsgründe:

I. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Versäumnisurteil vom 18. Dezember 1962 allen Anforderungen entsprach. Auch wenn bei einem Urteil Tatbestand und Entscheidungsgründe fehlen und auch nicht gemäß §§ 313 Abs. 3, 696 Abs. 3 ZPO - durch Verbindung mit der Klagschrift oder dem Zahlungsbefehl - ersetzt wurden, steht das der Rechtswirksamkeit des Urteils und seiner Zustellung nicht entgegen (Baumbach-Lauterbach ZPO 27. Aufl. § 317 Anm. 2). Die sonstigen an ein Urteil (§ 313 Abs. 1 Nr. 1, 2 ZPO) und an seine Ausfertigung (§ 317 Abs. 2, 3 ZPO) zu stellenden Mindestanforderungen sind hier gewahrt worden. Das Urteil ist auch vorschriftsmäßig verkündet (§§ 310, 311 ZPO) und unterschrieben (§ 315 ZPO). Die Zustellung einer durch den Gerichtsvollzieher beglaubigten Abschrift der Ausfertigung des Versäumnisurteils am 16. Januar 1963 setzte daher gemäß §§ 317, 170, 339 ZPO die zwei Wochen betragende Einspruchsfrist in Lauf. Als die Schriftsätze der Prozeßbevollmächtigten des Beklagten vom 14. Februar und 27. Februar 1963 beim Landgericht eingingen, war deshalb die Einspruchsfrist abgelaufen.

II. Vergeblich rügt die Revision, das Berufungsgericht habe das Schreiben des Klägers vom 14. Januar 1963, das sich zwar nur als Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschuß vom 28. Dezember 1962 bezeichnet habe, (auch) als Einspruch gegen das noch nicht zugestellte, dem Beklagten damals auch noch nicht bekannte Versäumnisurteil vom 18. Dezember 1962 ansehen müssen, weil sich aus dieser Eingabe deutlich ergeben habe, daß der Beklagte ein gegen ihn trotz seines Briefes vom 15. Dezember 1962 "etwa" ergangenes Urteil nie anerkennen werde. Wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei ausgeführt hat, konnte diese Eingabe schon deshalb nicht als rechtswirksamer Einspruch gewertet werden, weil sie nicht von einem beim Landgericht in Köln zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet worden war; denn vor dem Landgericht besteht Anwaltszwang (§ 78 ZPO). Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob das Schreiben die übrigen im § 340 Abs. 2 ZPO zwingend vorgeschriebenen Angaben enthält.

III. Unerheblich ist weiter, ob das Landgericht den Beklagten auf diese Eingabe vom 14. Januar 1963 zweckmäßig außer durch die kurze Bemerkung in seinem Beschuß vom 15. Januar 1963 noch ausdrücklich über die Einspruchserfordernisse hätte belehren sollen, was nicht vorgeschrieben ist, und ob das Schreiben der Geschäftsstelle für Verwaltungssachen beim Landgericht Köln vom 5. Februar 1963 dem Anliegen des Beklagten voll gerecht geworden ist. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, konnte das Landgericht dem Beklagten Wiedereinsetzung nicht gewähren, weil das Wiedereinsetzungsgesuch seiner Prozeßbevollmächtigten vom 14. Februar 1963 nicht den an ein solches Gesuch in § 236 ZPO gestellten Mindestanforderungen entspricht. Dabei mag dahingestellt bleiben, ob nicht

in der Bezugnahme auf das Versäumnisurteil vom 18. Dezember 1962 in Verbindung mit dem Wiedereinsetzungsantrag genügend zum Ausdruck gekommen ist, daß gleichzeitig auch das Versäumnisurteil angegriffen werden sollte, und ob darin deshalb die Nachholung der versäumten Prozeßhandlung im Sinne von § 236 Nr. 3 ZPO gesehen werden könnte. Mit keinem Wort sind aber in dem Schriftsatz vom 15. Februar 1963 die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen (gemäß § 236 Nr. 1 ZPO) erwähnt. Selbst wenn man insoweit zur Begründung eine Bezugnahme auf die überreichten Anlagen für noch genügend halten wollte, so würde das dem Beklagten auch nichts nützen können. Aus den Unterlagen ergibt sich nämlich nicht, was der Beklagte, der seit dem 15. Dezember 1962 (vgl. sein Schreiben vom 15. Dezember 1962) wußte, daß er eines Anwalts in Köln zur Wahrung seiner Rechte bedurfte, in der Zwischenzeit getan hat, um einen solchen ausfindig zu machen und mit der Wahrnehmung seiner Rechte zu beauftragen. Aus dem Schreiben der Geschäftsstelle vom 5. Februar 1962 ist insbesondere nicht zu ersehen, wann sich der Beklagte an diese gewandt hat, und auch nicht, ob diese aus der Anfrage des Beklagten ersehen konnte, daß es sich um eine eilige Fristsache handelte. Es fehlt auch an Angaben über den näheren Inhalt und den Zeitpunkt des Schreibens des Beklagten, das zur Antwort der Geschäftsstelle am 5. Februar 1962 führte, sowie an einer Glaubhaftmachung. Bei den Gerichtsakten befindet sich ein solches Schreiben des Beklagten nicht. Zu Ermittlungen von Amts wegen war das Landgericht nicht verpflichtet.

IV. Dem Berufungsgericht ist deshalb darin beizutreten, daß dem Beklagten Wiedereinsetzung nicht gewährt werden konnte, so daß sein Einspruch vom Landgericht ohne Rechtsirrtum als unzulässig verworfen worden ist.

Da das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsirrtum zum Nachteil des Beklagten enthält, ist seine Revision als unbegründet zurückzuweisen.

V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Dr. Gelhaar Artl Dr. Dorschel Mormann
